791-U

Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 4. August 2000, Az. 62-8645.4-2000/21

(AllMBl. S. 544)

Zitiervorschlag: Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über den Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4. August 2000 (AllMBl. S. 544)

An die Kreisverwaltungsbehörden

die unteren Bauaufsichtsbehörden

die Regierungen

die Direktionen für ländliche Entwicklung

die Forstämter

die Forstdirektionen

nachrichtlich an

die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

die Landkreise

die Bezirke

Die Bekanntmachung dient der zweckmäßigen und einheitlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie im Freistaat Bayern.

1 Ziel der FFH-Richtlinie

2 Rechtsgrundlagen

3 Gebietskulisse für das Verschlechterungsverbot

3.1 Gebietskulisse nach amtlicher Bekanntgabe

3.2 Vorwirkung der Richtlinie

3.3 Gebiete im Konzertierungsverfahren

4 Zeitlicher Anwendungsbereich des Verschlechterungsverbotes

5 Schutzmaßnahmen

5.1 Verpflichtung zum Schutz

5.2 Grundprinzip

5.3 Schutzmöglichkeiten

5.4 Sicherung durch planerische Festlegungen

5.5 Gebiete, die keines weiteren Schutzes bedürfen

5.6 Auswahl der Schutzmethode

5.7 Schutz als gesamtstaatliche Aufgabe

5.8 Rechtsschutz

6 Gebietsmanagement

6.1 Managementplan

6.2 Erhaltungsmaßnahmen

6.3 Monitoring

6.4 Berichtspflichten

6.5 Gebietsmanagement im Wald

6.5.1 Gebiete, die ausschließlich aus Waldflächen bestehen

6.5.2 Gebiete, die nicht ausschließlich aus Waldflächen bestehen

6.5.3 Berichtspflichten

7 Finanzieller Ausgleich, Entgelt bei vertraglichen Vereinbarungen

7.1 Keine pauschale FFH-Prämie

7.2 Entschädigung und Ausgleich

7.3 Vertragsnaturschutz

7.4 Sonstige Fördermittel

7.5 EU-Kofinanzierung

8 Bedeutung des Verschlechterungsverbots

8.1 Grundsätze

8.2 Bisherige Nutzungen und Nutzungsänderungen

8.3 Verschlechterungsverbot und „Rückholklausel“

9 Prüfung von Projekten auf ihre Verträglichkeit

9.1 Projektbegriff

9.2 Summationswirkung

9.3 Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen

9.4 Raumordnungsverfahren

9.5 Verträglichkeitsabschätzung

9.6 Zuständigkeit

9.7 Verfahren

9.7.1 Unterlagen

9.7.2 Fachbeitrag der Naturschutzbehörde

9.7.3 Verträglichkeitsprüfung in der Umweltverträglichkeitsprüfung

9.8 Bewertungsmaßstab

9.9 Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung

10 Maßnahmen, die durch die FFH-Bestimmungen nicht beschränkt werden

10.1 Bereich Land- und Forstwirtschaft

10.2 Sonstige Bereiche

11 Befreiung vom Verbot erheblicher Beeinträchtigungen

11.1 Rechtsgrundlage

11.2 Unterlagen

11.3 Zuständigkeit

11.4 Prüfung von Alternativen

11.5 Überwiegendes öffentliches Interesse

11.6 Prioritäre Lebensraumtypen/Arten

11.7 Kohärenzausgleich

12 Verträglichkeitsprüfung von Plänen

12.1 Pläne

12.1.1 Gesamtplanungen, städtebauliche Satzungen

12.1.2 Fachplanungen

12.1.3 Sonstige Pläne und vorgängige Entscheidungen

12.2 Planungen verschiedener Ebenen

12.3 Zuständigkeit

13 Immissionsschutzrechtliche Anlagen

13.1 Sondervorschrift des § 19e BNatSchG

13.2 Zuständigkeit

14 Gewässerbenutzungen

14.1 Sondervorschrift des § 6 Abs. 2 WHG

14.2 Zuständigkeit

15 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

15.1 Baurecht

15.1.1 Bebauungsplangebiete

15.1.2 Vorhaben im Innen- und Außenbereich

15.2 Naturschutzrecht

15.2.1 Vorbehalt strengerer Vorschriften

15.2.2 Klarstellungen

16 Schlussbestimmung